

## SONDERMELDUNG

### Die korrekte Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten

Wie bereits mehrmals mitgeteilt, müssen Gesellschaften, Vereine und Stiftungen bis zum 01.11.2020 die wirtschaftlich Berechtigten/ wirtschaftlichen Eigentümer entweder beim Handelsregister oder beim Justizministerium anmelden.

Die korrekte Identifizierung der wirtschaftlichen Berechtigten bereitete einigen Unternehmen Schwierigkeiten, da die gesetzlichen Definitionen bei einer mehrstufigen internationalen Gruppenstruktur nicht leicht umzusetzen sind.

Unsere Kanzlei richtete mehrere Anfragen an die Geldwäschebehörde, um die Auslegung der Definitionen in bestimmten Fällen in Erfahrung zu bringen, zumal auch die Praxis der in Empfang nehmenden Handelsregister völlig uneinheitlich ist. Die Antworten fielen im Vergleich mit veröffentlichten Richtlinien anderer europäischer Geldwäschebehörden oft kurz und knapp bzw. nur wenig brauchbar aus.

Kurz vor Ablauf der gesetzlichen Einreichungsfrist erhielten wir dennoch detaillierte Erklärungen, die auf eine Umstellung der Ansicht dieser Behörde hinweisen:

#### 1. Kontrolle „in sonstiger Weise“

Die Behörde empfiehlt, sämtliche Kontrollverhältnisse „de facto“ zu prüfen, um die wirtschaftlich Berechtigten korrekt zu identifizieren.

Die Antwort enthält detaillierte Beispiele, wie eine natürliche Person eine Gesellschaft „in sonstiger Weise“ kontrollieren kann, selbst wenn diese Person eine Beteiligungsquote von weniger als 25% der Geschäftsanteile/ Stimmrechte hält. Dies liegt z.B. dann vor, wenn eine natürliche Person die Bestellungen in Führungspositionen beeinflussen oder einen wesentlichen finanziellen Einfluss auf die Zielgesellschaft nehmen kann. Dasselbe gilt u.W. in Deutschland im Zusammenhang mit Einstimmigkeitsregelungen und Vetorechten.

#### 2. Fiktive wirtschaftlich Berechtigte

Der Auffangtatbestand der sog. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten greift nach Ansicht der Behörde lediglich in Ausnahmefällen. Daher wäre es falsch, bei Nichtvorliegen einer klaren Beteiligung von mehr als 25% automatisch die lokale Führungskraft der rumänischen Gesellschaft als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter anzumelden. Sollte in der Praxis ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung die Kontrolle „de facto“ ausüben, müsste diese entsprechend angegeben werden.

Wichtig ist allerdings, dass der Geschäftsführer der lokalen Gesellschaft verpflichtet ist, sämtliche Nachweise für die Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten zusammenzuführen und aufzubewahren. Diese Nachweise dürfen auf keinen Fall gruppeninterne Dokumente sein,

sondern müssen von unabhängigen Dritten (Wirtschaftsprüfer, Notare, Rechtsanwälte) stammen und ggf. offiziellen Charakter (Stempel, Unterschrift, Apostille) haben.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen  
STALFORT Legal. Tax. Audit.

**Kontakt und weitere Informationen:**



**STALFORT Legal. Tax. Audit.**  
Bukarest – Bistrița – Sibiu

**Büro Bukarest:**

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

[www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)